

Die Amtshilfe der Polizei bei Vorführung und Unterbringung

Jahrestagung 2009 der Leiterinnen und Leiter von
Betreuungsbehörden

Robert Dübbers
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

Das neue FamFG – Vorführung (Inkrafttreten: 01.09.2009)

- § 283 FamFG Vorführung zur Untersuchung
(1) Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Der Betroffene soll vorher persönlich angehört werden.

Das neue FamFG – Vorführung (Inkrafttreten: 01.09.2009)

- (2) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist berechtigt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Das neue FamFG – Unterbringung (Inkrafttreten: 01.09.2009)

- § 284 FamFG Unterbringung zur Begutachtung
Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, dass der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören.

Das neue FamFG – Unterbringung (Inkrafttreten: 01.09.2009)

- (2) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.
- (3) § 283 gilt entsprechend.

Das neue FamFG – Zuführung (Inkrafttreten: 01.09.2009)

- § 326 FamFG Zuführung zur Unterbringung
(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf deren Wunsch bei der Zuführung nach § 312 Nr. 1 zu unterstützen.

Das neue FamFG – Zuführung (Inkrafttreten: 01.09.2009)

- (2) Gewalt darf die zuständige Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist berechtigt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Richtervorbehalt wird gestärkt

- **Zu § 283 (Vorführung zur Untersuchung)**
- **Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 68b Abs. 3 FGG. Die Vorführung zur Untersuchung kann angeordnet werden, wenn der Betroffene nicht bereits freiwillig zum Untersuchungstermin erscheint. Im Gegensatz zur Untersuchung selbst kann sie gegen den Willen des Betroffenen erfolgen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs kann dabei mit ihr einhergehen. Zur Sicherung der Verfahrensrechte des Betroffenen soll er vor der Vorführung persönlich angehört werden. Absatz 2 Satz 1 stellt nun sicher, dass die Anwendung von Gewalt in jedem Fall einer Entscheidung des Gerichts bedarf. Die Vorschrift entspricht § 326 Abs. 2, der für die Zuführung zur Unterbringung unter Gewaltanwendung ebenfalls eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Bisher war nicht erklärlich, wieso bei einer Zuführung zur Unterbringung die Anwendung von Gewalt nur im Fall richterlicher Anordnung zulässig war, während die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung im Betreuungsverfahren bereits ohne richterliche Prüfung mittels Gewalt vollzogen werden konnten. Dieser Widerspruch wird nun beseitigt.**

Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane ist Ultima Ratio

- Zur Schonung des Betroffenen soll die Vorführung zur Untersuchung von der zuständigen Betreuungsbehörde vorgenommen werden. Es ist anzunehmen, dass diese über hinreichend geschultes Personal verfügt. **Die Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane nach Absatz 2 Satz 2 ist nur als Ultima Ratio zulässig.**

Schlussfolgerungen

- Stärkung der Rechte des Betroffenen (± insb. Art. 2 Abs. 2 GG [Freiheit der Person], und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG [allgemeines Persönlichkeitsrecht])

Schlussfolgerungen

- Stärkung der Stellung des Gerichts
(keine Gewaltanwendung ohne Erlaubnis
des Richters)
 - ⌚ mehr Anträge an das (Amts-)Gericht
 - ⌚ Problem des richterlichen Eildienstes

Schlussfolgerungen

- Vollzugshilfe durch die Polizei ist begründungsbedürftige Ausnahme
- Gesetzgeber sieht die Vorführung/Unterbringung/Zuführung **durch die Betreuungsbehörde** als für den Betroffenen schonender an und geht von einer ausreichenden Personalausstattung aus
- Vollziehungshilfe durch die Polizei ist (nur) Ultima Ratio und kommt in anderen Fällen nicht in Betracht

Schlussfolgerungen

- Polizeiliche Hilfe wird wegen der Betonung ihres Ausnahmecharakters durch den Gesetzgeber eher schwieriger zu erlangen sein als bislang

Praxistipp

- Wunsch nach polizeilicher Hilfe in den Antrag an das (Amts-)Gericht aufnehmen und begründen, warum zur Ultima Ratio der polizeilichen Vollzugshilfe gegriffen werden muss
- Aufnahme in den Beschluss des Gerichts (obiter dictum)

Robert Dübbers
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Deutsche Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster
Telefon (02501) 806-326
robert.duebbers@dhpol.de